OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350729/5/Bm/AK

Datum:
Linz, 15. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der L K, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. Oktober 2019 GZ: SJF/BMS, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Dezember 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 10. September 2019 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes gemäß §§ 27 und 30 Oö. BMSG zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Bf sei mit Schreiben vom 10. September 2019 im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht ersucht worden, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen beizubringen, und zwar

– Kontoauszüge der letzten sechs Monate mit Ein- und Auszahlungen mit Verwendungszweck.

Im Schreiben sei nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden wäre, zugrunde legen und bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde und führte aus, sie habe wegen ihrer Krankheit die fehlenden Unterlagen nicht nachreichen können. Diese Unterlagen seien mittlerweile nachgereicht worden.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Anberaumung und Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Dezember 2019, an der Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben. Die Bf hat mit E-Mail vom 2. Dezember 2019 mitgeteilt, dass sie die aus dem Arztbericht vom 27. November 2019 ersichtliche Diagnose durch eine zweite Meinung im Ausland zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung überprüfen lassen möchte und daher an der Verhandlung nicht teilnehmen könne. Der Bf wurde mitgeteilt, dass dem Schreiben der angeführte Arztbrief nicht beigelegt war und zudem eine Bestätigung des Arzttermins zum Verhandlungszeitpunkt vorzulegen ist. Eine solche Bestätigung wurde nicht vorgelegt.

4.1. Das LVwG Oö. geht von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Eingabe vom 10. September 2019 stellte die Bf einen Antrag auf Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 10. September 2019, welches der Bf persönlich übergeben wurde, wurde die Bf

aufgefordert, binnen einer Frist von 14 Tagen die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Kontoauszüge der letzten sechs Monate vorzulegen. Im Schreiben wurde die Bf darauf hingewiesen, dass sie gemäß § 30 Abs. 1 Oö. BMSG verpflichtet ist, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken, ansonsten die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

Dieses Schreiben wurde der Bf am 10. September 2019 persönlich übergeben. Von der Vertreterin der belangten Behörde wurde der Bf bei Übergabe dieses Schreibens auch mitgeteilt, dass im Falle einer Verhinderung der Vorlage der Unterlagen bis zum angegebenen Zeitpunkt auch eine telefonische Mitteilung erfolgen könne.

Bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung wurden die von der belangten Behörde geforderten Unterlagen von der Bf nicht vorgelegt.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung beim LVwG Oö. am 5. Dezember 2019.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Vorweg ist anzuführen, dass mit 1. Jänner 2020 das Oö. Mindestsicherungsgesetz außer Kraft getreten und mit diesem Datum das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, Oö. SOHAG, in Kraft getreten ist. Nach den Übergangsbestimmungen des Oö. SOHAG ist über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, aufgrund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen.

5.2. Gemäß § 4 Abs. 1 des zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung geltenden Oö. BMSG kann bedarfsorientierte Mindestsicherung, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl.Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2.

a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehöre
b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,

e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall - abweichend von Abs. 1 - auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, sofern

1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit. b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Nach § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 30 Abs. 1 Oö. BMSG ist die hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens

1. erforderlichen Angaben zu machen,
2. erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und
3. erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihr

Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

5.3. Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (VwGH 29.4.2010, 2008/21/0302). Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).
Die Bf wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 10. September 2019 aufgefordert, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen. Der Bf wurde auch konkret bekanntgegeben, wie sie ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen hat und wurde diese auch auf die Folgen einer mangelnden Mitwirkung hingewiesen. Die Zustellung erfolgte persönlich an die Bf.

Die Bf hat die geforderten Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt und ist mit der Behörde auch nicht telefonisch oder per E-Mail in Kontakt getreten. Eine ärztliche Bestätigung, dass dies für die Bf nicht möglich gewesen sei, wurde nicht vorgelegt. Da die Bf bis zur Bescheiderlassung durch die belangte Behörde die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt hat, wurde der Antrag der Bf zu Recht zurückgewiesen.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier